

Verfassung für das Fürstentum Ratzeburg : nebst den Ausführungs-Verordnungen

Schönberg i. Meckl.: Lehmann & Bernhard, [1869]

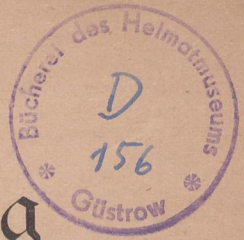
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1663593884>

Druck Freier  Zugang



OCR-Volltext

Verfassung



für das

Volksbücherei
Güstrow i. M.

Fürstentum Rakeburg

nebst den

Ausführungs-Verordnungen.



Schönberg i. M. 1869

Druck von Lehmann & Bernhard.

C
12

Geprüft
Keine Beanstandungen
Kommission
zur Säuberung der Bücher

18.11.46.

Ort, Datum

[Signature]
Unterschrift

Hj 953

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügen, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Nachdem Wir beschlossen haben, um die Wünsche Unserer getreuen Untertanen des Fürstentums Rügen soweit zu erfüllen, als solches unter Wahrung Unserer Landesherrlichen, domanialen und hoheitlichen Rechte und der Verhältnisse des Fürstentums als integrierenden Theils Unseres Großherzogtums thunlich ist, diesem Unserem Fürstentum eine Verfassung zu verleihen, so verordnen Wir unter Vorbehalt derjenigen Abänderungen, welche in der Folge etwa ein näherer Anschluß des Fürstentums an die Verfassung der übrigen mecklenburgischen Lande erforderlich machen könnte, hiedurch folgendes:

§ 1.

Für Unser Fürstentum Rügen besteht hinfort eine Vertretung, welche aus folgenden Mitgliedern gebildet wird:

1. den Besitzern der drei Allodialgüter Torriesdorf, Horst und Dodow;
2. drei Pastoren;
3. drei Abgeordneten der Stadt Schönberg;
4. acht von den Bauerschaften der vier großen Vogteien, einschließlich der Erbpächter, bestellten Abgeordneten, und zwar zwei für jede Vogtei;
5. einem von den Bauerschaften der Vogtei Mannhagen bestellten Abgeordneten;
6. drei Domanal-Pächtern.

§ 2.

Von den Abgeordneten der Stadt Schönberg soll einer von dem Magistrat und den Quartiersmännern aus dem Magistrat, die beiden andern sollen von den mit Häusern angefessenen Bürgern der Stadt, einschließlich der acht Bauleute, aus der hausgefessenen Bürgerschaft nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden.

Die Abgeordneten der Bauerschaften werden so bestellt, daß die Bauerschaften jeder großen Vogtei, einschließlich der Erbpächter, in zwei Abteilungen zerfallen, von welchen jede Abteilung einen Abgeordneten

nach sonst üblicher Weise durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen aus den Bauern der Vogtei erwählt. Den Abgeordneten der Vogtei Mannhagen, einschließlich der Erbpächter, erwählen die Bauerschaften dieser Vogtei in gleicher Weise.

Die drei Pastoren erwählt die Synode des Fürstentums nach absoluter Stimmenmehrheit aus den Mitgliedern der Synode.

Die drei Domaniälpächter werden von den Pächtern der Großherzoglichen Meiereien, einschließlich der Pächter der Domaniäl-Mühlen zu Schönberg und Stove, des Fürstentums aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahlen geschehen auf die Dauer von sechs Jahren. Fällt während der Wahlperiode ein Mitglied aus, so wird für die noch übrige Zeit der Wahlperiode ein ersetzendes Mitglied gewählt. Während der ersten Wahlperiode scheidet nach Ablauf der ersten zwei Jahre und nach Ablauf der ersten vier Jahre ein Drittel der zuerst gewählten Mitglieder durch das Los aus und wird durch Neuwahl ergänzt.

Die weiteren Anordnungen wegen der Wahlen werden von Unserer Landesregierung getroffen.

§ 3.

Die Mitglieder der Vertretung erhalten keine Tagegelder und auch sonst keine Entschädigung.

§ 4.

Die Versammlung der Vertretung wird jährlich im Laufe des Februar, zuerst im Februar 1870, von Unserer Landvogtei zu Schönberg berufen.

Außerordentliche Versammlungen der Vertretung finden nur auf Anordnung Unserer Landesregierung statt.

§ 5.

Der Vorsitzende Unserer Landvogtei zu Schönberg ist, sofern nicht von Uns für einzelne Versammlungen ein anderer dafür bestimmt wird, regelmäßig Vorsitzender der Versammlung. Für Behinderungsfälle kann ein Substitut desselben bestellt werden.

Derselbe eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Ihm liegt es ob, auf Ordnung bei den Beratungen zu halten.

Es bleibt Unserer Landesregierung vorbehalten, zur Erläuterung einzelner Gegenstände der Beratung andere Beamte zu bestellen. Solche sind, wie der Vorsitzende, befugt, in jeder Lage der Beratung ihre Ansicht auszusprechen. Bei Abstimmungen haben weder sie noch der Vorsitzende mitzustimmen.

§ 6.

Beschlußfähig ist die Versammlung, sobald der Vorsitzende oder dessen Substitut und die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 7.

Die Gesetzgebung für den Norddeutschen Bund und für das gesamte Großherzogtum ist von dem Wirkungskreise der Vertretung aus-

geschlossen. Auch gehören die kirchlichen Angelegenheiten des Fürstentums nicht zum Wirkungskreise derselben. Hinsichtlich der sonstigen Gegenstände der Gesetzgebung ist:

- a) die Zustimmung der Vertretung erforderlich zur Abänderung der bestehenden, sowie zur Auflegung neuer, über das Bestehende hinausgehender Landes-Abgaben, sofern nicht die Abänderung oder Auflegung durch eine der oben erwähnten Gesetzgebungen erfolgt, und werden Wir
- b) das Erachten der Vertretung vor Erlassung der Unser Fürstentum Rakeburg betreffenden Gesetze erfordern.

§ 8.

Eine Mitwirkung der Vertretung soll eintreten:

1. beim Armenwesen;
2. bei dem Bau und der Unterhaltung der Chausseen, Landstraßen und sonstigen öffentlichen Wege;
3. beim Militärwesen;
4. bei dem Schulwesen nach seiner äußern Seite;
5. bei dem Versicherungswesen.

Bei anderen Gegenständen die Mitwirkung der Vertretung in Anspruch zu nehmen, bleibt vorbehalten und kann das Erachten der Vertretung über alle Gegenstände verlangt werden, rücksichtlich deren Unsere Landesregierung die Bedürfnisse, Ansichten und Wünsche des Fürstentums kennen zu lernen für angemessen hält.

§ 9.

Zur Deckung der Kosten für Unterhaltung der Chausseen und für Beihilfen zur Verbesserung der Landstraßen und sonstigen öffentlichen Wege, einschließlich der Tilgung der auf dem Lande ruhenden Chausseebau-Schuld von etwa 9800 Thln., sowie der von der Vertretung zur Verbesserung der Schulstellen zu bewilligenden Beihilfen einschließlich der Übernahme der bisher aus Unserer Hauptkasse zu Schönberg mit etwa 700 Thln. jährlich erfolgenden Zuschüsse zu Schullehrer-Gehalten, ferner zur Bestreitung der durch die Erfüllung der bundesgesetzlich der Einwohnerschaft obliegenden Kriegslieferungen des Landes und durch die Geschäftsführung der Vertretung entstehenden Ausgaben, endlich auch der sonstigen, zum Nutzen des Landes unter regierungsseitiger Genehmigung von der Vertretung beschlossenen Ausgaben wird ein von der Vertretung zu verwaltender Landesfonds errichtet.

Um diesen Landesfonds zur Tragung der ebengedachten Leistungen auszustatten, wollen wir von dem im Fürstentum erhoben werdenden außerordentlichen Edikte, welches gegenwärtig im ganzen Dreizehntausendzweihundert Taler austrägt, und von welchem wir bisher Zehntausend Taler, die sogenannte Militärsteuer, in Unsere Kasse erhielten, während Dreitausendzweihundert Taler, die sogenannte Chausseesteuer, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen des Fürstentums einschließlich der Tilgung der Chausseebauschuld verwandt wurden, hierfür nur die

jährliche Summe von „Viertausend Talern“ zum teilweisen Ersatz derjenigen Lasten zurückbehalten, welche Unserer Kasse durch die Ableistung des dem Fürstentum obliegenden Anteils an den Bundeslasten des Großherzogtums zufallen werden.

Den gesamten gegenwärtig etwa jährlich „Neuntausendzweihundert Taler“ austragenden Rest des gedachten Edikts wollen Wir dagegen dem Landesfonds überweisen, welcher mittelst der darin steckenden Chaussee-steuer zum Betrage von Dreitausendzweihundert Talern auch die Mittel erhält, um in gleichem Maße wie bisher den Chaussee-Haushalt des Fürstentums durch Unterhaltung der Chausseen und allmähliche Tilgung der vorhandenen Chausseebau-Schuld von ungefähr 9800 Tln. fortzuführen. Daneben wollen Wir, besonders zur Ermöglichung eines für das gesamte Fürstentum bestimmten, zu Schönberg zu errichtenden Krankenhauses ein Kapital von „Zehntausend Talern“ dem Landesfonds zum Eigentum übergeben.

Der Geldhaushalt der Vertretung beginnt mit Johannis 1870, und werden von diesem Zeitpunkte an die obengedachten Erträgnisse des Edikts dem Landesfonds zufließen; auch wird zu diesem Zeitpunkt das erwähnte Kapital gezahlt werden.

§ 10.

Die Bewilligungen der Vertretung aus dem Landesfonds zu den in den §§ 8 und 9 bezeichneten Zwecken bedürfen der Genehmigung Unserer Landesregierung. Der Vertretung steht auch zu, aus dem Landesfonds für andere dem Lande zum Nutzen gereichende Zwecke, unbeschadet der für den Fonds bestehenden Hauptzwecke, Bewilligungen unter Genehmigung Unserer Landesregierung zu machen.

Reicht der Teil der Einkünfte des Landesfonds, welcher mit Unserer Genehmigung zur Deckung von Armenlasten bestimmt werden wird, dafür nicht aus, so sind die zur Ergänzung erforderlichen Mittel durch mittelst der jederzeit bestehenden Distrikts-Armen-Abgaben aufzubringende Beiträge der Armendistrikte zu beschaffen, und wollen Wir zu diesen Erhebungen in den Armendistrikten ebenso wie dieses zu den eigenen Bedürfnissen der gedachten Distrikte geschieht, von wegen Unserer Domanii ein Viertel jederzeit beitragen lassen.

Reichen die für andere Ausgaben bestimmten Einkünfte des Landesfonds zur Deckung solcher Ausgaben nicht aus, so sind zur Ergänzung der Mittel des Landesfonds Beiträge der Einwohner des Fürstentums Ratzburg nach einem von der Vertretung zu Unserer Genehmigung vorzulegenden Aufbringungsfuße zu erheben. Kommt ein landesherrlich genehmigter Beschluß über den Aufbringungsfuß bis zu dem Zeitpunkte der notwendigen Verwendung des Aufzubringenden auch durch eine wiederholte Verhandlung nicht zustande, so kann Unsere Landes-Regierung den Aufbringungsfuß bestimmen und die Erhebung darnach anordnen.

§ 11.

Die näheren Anordnungen behufs Einführung der durch die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen der Vertretung zugestandene

Mitwirkung werden durch besondere Ausführungs=Verordnungen von Uns und durch die etwa weiter nötigen Regulative von Unserer Landesregierung erlassen werden.

§ 12.

Die Vertretung wählt in jeder regelmäßigen Jahresversammlung aus ihrer Mitte einen aus einem Vertreter der Stadt Schönberg, einem Abgeordneten der Bauerschaften und einem Domanal=Pächter bestehenden ständigen Ausschuß, welcher sowohl den im § 9 gedachten Landesfonds unter Aufsicht Unserer Landvogtei zu verwalten hat, als auch berufen sein soll, die der Vertretung gewährte Mitwirkung bei den obigen Verwaltungszweigen namens derselben zu üben, und zwar auch während der Zeit, in welcher die Vertretung nicht versammelt ist.

Dieser Ausschuß hat auch die Interessen des Landesfonds vor den Behörden und namentlich nötigenfalls auch vor den Gerichten zu vertreten.

Neben den Mitgliedern des Ausschusses sind auch drei Ersatzmänner, je einer für jedes Mitglied, in gleicher Art zu wählen, welche bei Verhinderung einzutreten haben.

§ 13.

Der Vertretung soll bei ihrer Jahresversammlung Kenntniß gegeben werden:

1. von der Verwendung der Mittel des Landesfonds;
2. von den allgemeinen Resultaten derjenigen Verwaltungszweige, in Ansehung derer der Vertretung eine Mitwirkung zusteht, durch die geeigneten, alljährlich von der Landvogtei durch deren Vorsitzenden der Vertretung zu übergebenden Übersichten;
3. von allen allgemeinen Anordnungen und Verfügungen, welche zur Ausführung der Gesetze von Unserer Landesregierung erlassen sind.

§ 14.

Der Vertretung steht zu, die Förderung des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe zum Gegenstand ihrer Beratungen zu machen, und darüber, sowie über etwaige Mängel in der Verwaltung Anträge durch ihren Vorsitzenden an Unsere Landesregierung gelangen zu lassen.

§ 15.

Unsere Landesregierung soll befugt sein, eine vor die Vertretung gelangende Angelegenheit durch eine mit Mitgliedern derselben zu veranstaltende Beratung zur Beschlußnahme vorbereiten zu lassen.

Im übrigen und in soweit nicht durch die Anordnung des § 12 für bestimmte Geschäfte, welche von einem Ausschuß versehen werden, eine Ausnahme besteht, haben die Mitglieder der Vertretung außer der Versammlung eine Wirksamkeit als solche überall nicht zu üben.

§ 16.

Wenn zwischen Unserer Landesregierung und der Vertretung des Fürstentums Streitigkeiten über diese Verfassung entstehen, welche auch

bei wiederholtem Versuch gütlicher Erledigung nicht beseitigt werden, so sollen dieselben, sofern nicht Einigung über ein anderes Gericht erfolgt, durch den schiedsrichterlichen Spruch des jedesmaligen höchsten Landesgerichts, welches sich in Mecklenburg befindet, endgültig geschlichtet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichem Inseigel.

Gegeben Neustrelitz, den 6. November 1869.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

W. Frhr. v. Hammerstein.

Ausführungs-Verordnung zur Verfassung für das Fürstentum Rakeburg, die Verwaltung des im Fürstentum Rakeburg einzurichtenden Landesfonds und die Geschäftsführung des Ausschusses der Vertretung betreffend.

Im Anschluß an die Verfassung des Fürstentums Rakeburg vom heutigen Tage wird über die Verwaltung des Landesfonds und die Geschäftsführung des Ausschusses der Vertretung folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Aufsicht über die Verwaltung des Landesfonds führt unter Oberaufsicht Unserer Landvogtei der Ausschuß der Vertretung. Nur auf Grund seiner Anweisungen können Gelder für diesen Fonds erhoben und aus demselben gezahlt werden. Die sonst erforderlichen Vorschriften über das Rechnungs- und Zahlwesen erläßt nach Anhörung des Ausschusses die Landvogtei.

§ 2.

Den Rechnungsführer für den Landesfonds erwählt die Vertretung nach absoluter Stimmenmehrheit; derselbe bedarf der Bestätigung Unserer Landesregierung. Die Vertretung hat auch über dessen Vergütung und Sicherheitsleistung zu beschließen. Die Kontrollierung desselben liegt dem Ausschuß ob.

§ 3.

Über die jährlich abzulegende Rechnung des Fonds steht dem Ausschuß die Vorprüfung zu; eine weitere Prüfung ist von Unserer Landvogtei vorzunehmen. Die Rechnung wird sodann mit den gestellten Monitis der Vertretung zu ihren Erinnerungen und zur schließlichen Feststellung vorgelegt, und hat diese auch dem Rechnungsführer Decharge zu erteilen.

§ 4.

Der Ausschuß wird von Unserer Landvogtei berufen; das den betreffenden Geschäftszweig besorgende Mitglied der letzteren hat die

Verhandlungen des Ausschusses zu leiten; dasselbe ist befugt, dabei seine Ansicht in jeder Lage der Verhandlung auszusprechen, auch die Ausführung bedenklicher Beschlüsse des Ausschusses bis zur Einholung der Bestimmung Unserer Landesregierung aufzuschieben.

§ 5.

Die Beschlußfassung des Ausschusses erfolgt durch Stimmenmehrheit. Dieselbe erfordert die Teilnahme von allen drei Mitgliedern oder den betreffenden Ersatzmännern. Jedoch bedarf es für Verhandlungen, bei welchen eine Beschlußfassung nicht erforderlich ist, nur der Anwesenheit von zwei, sofern nur alle drei geladen sind.

§ 6.

Die Mitglieder des Ausschusses haben Anspruch auf angemessene, von der Vertretung mit Genehmigung der Landvogtei zu bestimmende Vergütung für Mühwaltung und bare Auslagen, welche aus dem Landesfonds erfolgen soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichem Insignel.

Gegeben Neustrelitz, den 6. November 1869.

Ausführungs-Verordnung zur Verfassung für das Fürstentum Rakeburg, die Mitwirkung der Vertretung bei der Verwaltung des Armenwesens betreffend.

Zur Ausführung der betreffenden Bestimmung des § 8 der Verfassung für das Fürstentum Rakeburg verordnen Wir inbetreff der Mitwirkung der Vertretung bei der Verwaltung des Armenwesens folgendes:

§ 1.

Nachdem durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage das Fürstentum Rakeburg als größerer Armenverband festgestellt ist, soll die Vertretung des Fürstentums berufen sein:

1. über das Armenwesen im Fürstentum, insbesondere aber über die Verwaltung desselben durch den größeren Armenverband eine allgemeine Aufsicht zu üben. Desfalls befundene Mängel werden Unserer Landvogtei mitgeteilt.
2. Die Vertretung kann über die Errichtung eines Land-Armen- und Arbeitshauses für das Fürstentum, sowie über die Gewinnung und event. Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel, sowie über die solcher Anstalt zu verleihenden Statuten, unter Landesherrlicher Genehmigung beschließen.

§ 2.

Die Mitwirkung des ständigen Ausschusses der Vertretung bei der Verwaltung des größeren Armenverbandes bezieht sich auf folgende Gegenstände:

1. bei an Unsere Landvogtei zur Entscheidung gelangenden Beschwerden Hülfsbedürftiger über ungenügende Unterstützung, mangelndes Obdach oder sonstige Gegenstände der Armenpflege hat derselbe, — unbeschadet der bei Eile der Sache Unserer Landvogtei zustehenden vorläufigen Maßregeln, — sich vor der Entscheidung gutachtlich zu äußern.
2. Derselbe hat in Gemeinschaft mit Unserer Landvogtei eine allgemeine Aufsicht auf die Armenverwaltung der Armen-distrikte zu üben, und kann die dabei befundenen, erheblicheren und nicht sofort abgestellten Mängel sowohl der Landvogtei als, demnächst bei deren Zusammenkunft, der Vertretung zu geeigneter Beschlußnahme anzeigen;
3. derselbe hat von den auf den größeren Armenverband fallenden Kosten diejenigen zu bewilligen, welche nicht nach den bestehenden Gesetzen bereits durch die Verfügung Unserer Landesregierung auf die Kasse dieses Verbandes verwiesen werden;
4. derselbe hat den größeren Armenverband als dessen Vorstand unter Aufsicht Unserer Landvogtei zu verwalten;
5. Sobald ein Landkrankenhaus zu Schönberg errichtet ist, so hat derselbe unter Führung eines von Unserer Landesregierung zu bestimmenden Vorsitzenden und unter Teilnahme eines von derselben beizugebenden Geistlichen die Leitung und Überwachung desselben nach mit demselben zu beratenden und von Unserer Landesregierung festzustellenden näheren Vorschriften zu übernehmen, in welcher Eigenschaft derselbe auch den Hausvater, den Rechnungsführer und die etwaigen sonstigen Angestellten dieser Anstalt bestellt;
6. sollte auch ein Land-Armen- und Land-Arbeitshaus errichtet werden, so hat der Ausschuß bei demselben eine gleiche Tätigkeit wie bei dem Landkrankenhaus zu üben, vorbehaltlich der etwa dann erforderlichen Errichtung einer ausführenden Land-Armenbehörde.

Urkundlich u.

Gegeben u.

Ausführungs-Verordnung zur Verfassung für das Fürstentum Rakeburg, die Mitwirkung der Vertretung des Fürstentums Rakeburg bei dem Bau und der Unterhaltung der Chausseen, Landstraßen und öffentlichen Wege betreffend.

Zur weiteren Ausführung der §§ 9 und 10 der Verfassung für das Fürstentum Rakeburg verordnen Wir wegen Mitwirkung der

Vertretung des Fürstentums Rakeburg bei dem Bau und der Unterhaltung der Chausseen, Landstraßen und öffentlichen Wege folgendes:

§ 1.

Die obere technische Leitung bei Anlegung und Verwaltung der Landes-Chausseen im Fürstentum Rakeburg gehört nach wie vor zum Wirkungskreis Unseres Bau-Departements.

Im übrigen ist diese technische Leitung von Unserer Landvogtei zu Schönberg und dem dortigen Großherzoglichen Baumeister zu be-
sorgen.

Ob und wie an den vorhandenen Chausseen gebaut werden soll, bestimmt der Ausschuß der Vertretung des Fürstentums nach Beratung mit der Landvogtei und dem Baumeister; den letzteren steht zu, im Falle des Nichteinverständnisses mit dem Beschlusse des Ausschusses, wenn es ihnen zur Abwendung von Mehrausgaben, Übelständen und Gefahren nötig scheint, die abändernde Bestimmung bei Unserer Landesregierung zu beantragen, welche darüber das Gutachten Unseres Bau-Departements vernehmen wird.

§ 2.

Eine Mitwirkung der Vertretung des Fürstentums tritt in folgenden Fällen ein:

1. sie hat vorbehältlich der Genehmigung Unserer Landesregierung zu beschließen, wenn die Anlegung einer neuen Chaussee oder die Behandlung einer Landstraßen- oder sonstigen Wege-Strecke als Chaussee zur Last des Fürstentums in Frage steht;
2. sie hat sich zu äußern, wenn es sich um Einführung neuer oder Abänderung bestehender Chausseeegelder handelt, und ist befugt, auch ihrerseits desfallsige Anträge zu stellen;
3. sie hat unter Berücksichtigung der bis auf weiteres und vorbehältlich jederzeitiger Zurückziehung von Unserem Domänen-Amte in einem von demselben zu ermessenden Umfange zu dem bisherigen Preise zu Hülfe zu gebenden Kapitedienste zu bestimmen, welche Kosten zum Chausseebau und zur Chausseeunterhaltung jährlich aus dem Landesfonds zu leisten sind, vorbehältlich der Bestimmung eines Mindestbetrages durch Unsere Landesregierung, sofern das unabweisliche Bedürfnis nicht vollständig durch die Bewilligung befriedigt wird;
4. sie hat, sofern die Mittel des Landesfonds nicht ausreichen, unter gleichem Vorbehalt wie zu Nr. 3 die zur Vervollständigung dieser Baumittel vom Fürstentum zu leistenden Jahresbeiträge zu bewilligen, auch, wenn statt barer Leistungen Chausseedienste bewilligt sind, die Preise zu deren Reluierung unter Genehmigung der Landvogtei festzustellen, sowie unter gleicher Genehmigung den Fuß zu beschließen,

nach welchem die Abgaben und Dienste behufs des Chausseebaues geleistet werden sollen;

5. sie hat über die jährlich abzulegende Baurechnung nach Vorprüfung durch den Ausschuß ihre etwaigen Erinnerungen abzugeben und Decharge zu erteilen;
6. über das unbewegliche Vermögen des Chaussee-Verbandes mit Genehmigung Unserer Landvogtei zu beschließen;
7. sie erwählt die beiden beisitzenden Mitglieder der durch die Wegeordnung vom 19. August 1841 angeordneten Wege-Kommission.

§ 3.

Eine Mitwirkung des durch den § 10 der Verfassung bestimmten Ausschusses tritt in folgenden Fällen ein.

1. derselbe wird gehört bei Feststellung des Bauplans einer neu anzulegenden Chaussee und einer chausseemäßig auszubauenden Landstraßen- oder sonstigen Wege-Strecke;
2. derselbe hat unter Genehmigung Unserer Landvogtei und des Baumeisters die in jedem Jahre auszuführenden Bauten zu bestimmen (siehe oben § 1);
3. demselben steht hinsichtlich der durch Unsere Landvogtei unter Mitwirkung des Baumeisters erfolgenden Ausführung der genehmigten Bauten zu:
 - a) von der genehmigten Bauausführung im einzelnen Kenntniß zu nehmen und Anträge in Beziehung auf dieselbe, z. B. wegen größerer Ausverdingungen zu stellen;
 - b) bei Zwangs-Enteignungen über die im Wege des Vergleichs zu gewährende Entschädigung zu beschließen;
 - c) bei öffentlichen Ausverdingungen von Lieferungen und Arbeiten den Zuschlag zu erteilen, jedoch nur im Falle der Anwesenheit im Berdingungstermine und mit Vorbehalt der Genehmigung Unserer Landvogtei und des Baumeisters;
 - d) bei Ausverdingungen unter der Hand die höchstens zu gewährende Vergütung zu bestimmen, insoweit der Gegenstand der einzelnen Ausverdingung die Summe von 100 Tln. im Anschlage übersteigt, übrigens unter gleichem Vorbehalt;
 - e) über die Bauzeiten überhaupt, namentlich auch über die Zeit der Ableistung der statt barer Beiträge zu leistenden Fuhrn und Handarbeiten Erklärung abzugeben;
 - f) bei Anordnung einstweiliger Vorkehrungen (Interims-Anlagen) zur Verhütung oder Beseitigung von Verkehrsstörungen insolge von Bauten gehört zu werden;

g) die beschlossene Veräußerung von Vermögens-Teilen des Chaussee-Verbandes (siehe oben § 2, Nr. 6) zu besorgen.

4. Der Ausschuß ist über die Person der anzunehmenden Aufseher und Wärter zu hören, ebenso bei Feststellung ihrer Bezahlung, desgleichen bei Annahme der Chausseegehd-Erheber, und über die wegen des Zahlungswesens zu treffenden Einrichtungen.

Sollte ein besonderer Rechnungsführer für eine etwa aus dem Landesfonds abzuzweigende Chaussee-Kasse bestellt werden, so wird derselbe von dem Ausschuß unter Genehmigung Unserer Landvogtei angenommen und ebenso dessen Vergütung und Sicherheitsleistung bestimmt.

5. Der Ausschuß hat wegen Kontrolle der richtigen Erhebung, Bewahrung und Buchung der Chausseegehd die geeigneten Maßregeln zu treffen.
6. Derselbe hat die abzulegende Baurechnung zu prüfen.
7. Derselbe hat über die Erhebung und Niederlegung von Rechtsstreitigkeiten des Chaussee-Verbandes zu beschließen, auch das Land vor Gerichts- und Verwaltungs-Behörden zu vertreten.

§ 4.

Die Chausseegehd fließen in den Landesfonds. Feste Besoldung des bei dem Chaussee- und Wegebau wirkenden Baumeisters bleibt der Landesherrlichen Kasse zur Last, während dessen Meilengelder und Fuhrkosten aus den Chaussee-Verwaltungsmitteln bestritten werden.

Aufseher, Wärter und Chausseegehd-Erheber erhalten ihre Besoldung, beziehungsweise Vergütung aus den Chaussee-Verwaltungsmitteln, und es werden die vorhandenen Angestellten dieser Art ohne Änderung ihrer Bezüge und Verhältnisse in die neue Einrichtung übernommen.

§ 5.

Hinsichtlich der Handhabung der Chaussee-Polizei bleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 6.

Hinsichtlich der Landstraßen und öffentlichen Wege kann die Vertretung des Fürstentums in außerordentlichen Fällen Beihilfen zur Verbesserung einzelner Strecken und zur Herstellung besonders kostspieliger Brücken, Dämme &c. aus dem Landesfonds oder mittelst besonderer Auflagen bewilligen.

Urkundlich &c.

Gegeben &c.

Ausführungs-Verordnung zur Verfassung für das Fürstentum Rastenburg, die Mitwirkung der Vertretung bei dem Kriegswesen betreffend.

Zur Ausführung des § 8 der Verfassung für das Fürstentum Rastenburg verordnen Wir wegen Mitwirkung der Vertretung bei dem Kriegswesen folgendes:

§ 1.

Zur Ergänzung Unserer Verordnung vom 28. Juli 1869, betreffend die Kriegseleistungen und deren Vergütung, bestimmen Wir ad § 1, daß, wo nach den Preussischen Gesetzen die Provinzial-Vertretungen oder deren Ausschüsse zu konkurrieren haben, die betreffenden Funktionen durch die Vertretung, beziehungsweise den ständigen Ausschuss auszuüben sind.

§ 2.

Ad § 3 derselben Verordnung ist der ständige Ausschuss von Unserer Regierung bei der Bestimmung über die Aufbringung des Bedarfs für das Fürstentum zuzuziehen.

Die Mittel zur Realisierung des freien Ankaufs des Bedarfs, sowie zur Zahlung der Vergütungen für Naturallieferungen aus dem Fürstentum werden aus dem Landesfonds bestritten.

§ 3.

Ad § 4 derselben Verordnung sind das zweite und dritte Mitglied des Kreis-Kommissariats schon zur Zeit des Friedens auf je drei Jahr von der Vertretung zu erwählen.

§ 4.

Zur Verordnung vom 28. Juli 1869, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Reserve, Ersatz-Reserve und Landwehr bestimmen Wir:

- a) die durch den § 1 dieser Verordnung vorgeschriebenen Unterstützungen fallen für das Fürstentum Rastenburg dem Lande zur Last und werden die für dieselben erforderlichen Mittel aus dem Landesfonds bestritten.

§ 5.

b) Die im § 2 der gedachten Verordnung erwähnten, den Kreisvertretungen in den Preussischen Gesetzen zugewiesenen Funktionen sind von der Vertretung auszuüben.

§ 6.

Die Wahl der außerordentlichen Zivil-Mitglieder zu der Kreis-Ersatz-Kommission wird der Vertretung übertragen. Die Vertretung bestimmt, ob und welche Vergütung dieselben aus dem Landesfonds genießen sollen.

Diejenigen Rekrutierungskosten, welche in Unserm Herzogtum aus gemeinsamen Landesmitteln bestritten werden, sind für Unser Fürstentum Rakeburg von dem Landesfonds zu tragen, soweit solche dem Herzogtum und dem Fürstentum gemeinschaftlich zufallen, zum Anteil des letzteren.

Urkundlich 2c.

Gegeben 2c.

Ausführungs-Verordnung zur Verfassung für das Fürstentum Rakeburg, das Schulwesen betreffend.

Zur Ausführung der in den §§ 8 und 9 der Verfassung des Fürstentums Rakeburg vom heutigen Tage über die Mitwirkung der Vertretung beim Schulwesen enthaltenen Bestimmungen verordnen Wir, wie folgt:

Die Mitwirkung der Vertretung des Fürstentums Rakeburg hinsichtlich der äußeren Verhältnisse des Schulwesens soll darin bestehen, daß

1. dieselbe das Schulwesen im Fürstentum mit Ausnahme der Realschule zu Schönberg im allgemeinen zu beachten, dessen Förderung zu beraten und durch Anträge, welche an Unsere Landvogtei gelangen, zu veranlassen hat; insbesondere wird dieselbe ihr Augenmerk auf geregelten Schulbesuch, auf das Verhältnis zwischen den Lehrern und den Schulgemeinden, auf zweckmäßige Einrichtung des Schulgeldes und der Schulabgaben, auf gehörige Verfassung der Schullokale und der Lehrhülfsmittel, auf genügende Dotation der Schulstellen zu richten und desfallige Mängel geeigneten Falls mit Vorschlägen zur Abstellung, zur Kenntnis zu bringen haben;
2. daß, soweit Mittel für die Unterstützung des Volksschulwesens in dem Landesfonds zur Verfügung stehen, der Vertretung unter Genehmigung Unserer Landesregierung die Bewilligung zu steht.

Für die im Laufe der Zeit zwischen einer und der andern Versammlung erforderlich werdenden Bewilligungen hat der Ausschuß der Vertretung statt der letzteren nach Beratung mit der Landvogtei die Bewilligung auszusprechen.

Diese Bewilligungen aus dem Landesfonds haben sich auch auf diejenigen Zuschüsse zu erstrecken, welche bisher aus Unserer Hauptkasse zu Schönberg mit ca. 700 Arn. für verschiedene Schulstellen geleistet wurden, indem laut § 9 der Verfassung bei der Ausstattung des Landesfonds auf die Mitübernahme dieser Zuschüsse bereits die geeignete Rücksicht genommen ist.

3. Ist es erforderlich, einer Schulgemeinde zur besseren Dotierung einer Schulstelle oder sonst zu Schulzwecken wider deren Willen Auflagen zu machen, so ist die Vertretung dieserhalb vorgängig zu hören.

Urkundlich zc.

Gegeben zc.

Ausführungs-Verordnung zur Verfassung für das Fürstentum Rakeburg, die Mitwirkung der Vertretung bei dem Versicherungswesen betreffend.

Zur Ausführung der betreffenden Bestimmung im § 8 der Verfassung für das Fürstentum Rakeburg vom heutigen Tage, verordnen Wir, was folgt:

§ 1.

Die Mitwirkung der Vertretung des Fürstentums Rakeburg in Feuerversicherungssachen soll sich vorerst darauf zu beschränken haben: daß dieselbe über den Betrieb sowohl der Brandversicherungsgesellschaft des Fürstentums, als anderer Feuer-Versicherungsgesellschaften eine allgemeine Aufsicht theils selbst, theils durch den Ausschuß zu üben und etwa befundene Mängel und Uebelstände Unserer Landvogtei zu geeigneter Einwirkung mitzuteilen hat.

§ 2.

Außerdem soll sie eine Aufsicht über das Feuerlöschwesen im Fürstentum üben und nach Bedürfnis zu dessen Verbesserung Anträge und Vorschläge machen.

§ 3.

In beiden Beziehungen hat der ständige Ausschuß der Vertretung namens derselben die vorbereitenden Verhandlungen zu führen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 6. November 1869.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

W. Frhr. v. Hammerstein.

3. Ist es erforderlich, einer Schulgemeinde zur besseren Dotierung einer Schulstelle oder sonst zu Schulzwecken wider deren Willen Auflagen zu machen, so ist die Vertretung dieserhalb vorgängig zu hören.

Urkundlich 2c.
Gegeben 2c.

Verordnungs-Verordnung zur Verfassung für das Fürstentum Rakeburg, die Mitwirkung der Vertretung bei dem Versicherungswesen betreffend.

Zur Ausführung der betreffenden Bestimmung im § 8 der Verordnung für das Fürstentum Rakeburg vom heutigen Tage, verordnet das folgt:

§ 1.

Die Mitwirkung der Vertretung des Fürstentums Rakeburg in Versicherungsachen soll sich vorerst darauf zu beschränken haben, daß dieselbe über den Betrieb sowohl der Brandversicherungs-Gesellschaft des Fürstentums, als anderer Feuer-Versicherungs-Gesellschaften eine allgemeine Aufsicht theils selbst, theils durch den Ausschuß zu üben und etwa befundene Mängel und Uebelstände Unserer Landvogtei zu geeigneter Einwirkung mitzuteilen hat.

§ 2.

Außerdem soll sie eine Aufsicht über das Feuerlöschwesen im Fürstentum üben und nach Bedürfnis zu dessen Verbesserung Anträge und Vorschläge machen.

§ 3.

In beiden Beziehungen hat der ständige Ausschuß der Vertretung mit derselben die vorbereitenden Verhandlungen zu führen.

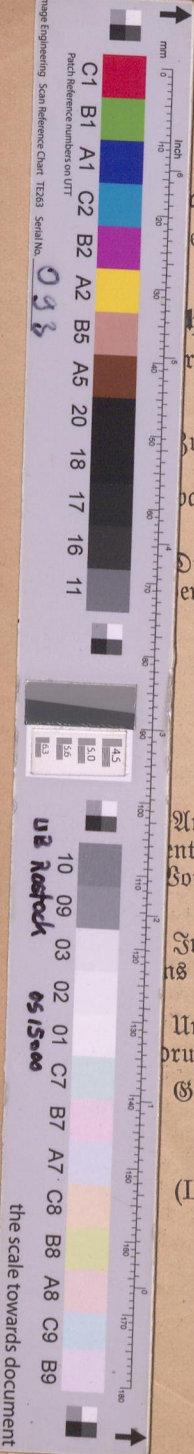
Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und drucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 6. November 1869.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

W. Frhr. v. Hammerstein.



033

U2 Rastfeld

65/15000

the scale towards document